



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Universitätsbibliothek Paderborn

## Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

39. Abschnitt. Marsberg, Korvey

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

Klage erhob, denn in denselben Tagen des Jahres 1385, in welchen er von König Wenzel die Belehnung mit den Freistühlen erhielt, empfing er die Weisung, die Padbergische Freigrafschaft nicht zu gestatten. Aber Friedrich liess sich nicht stören, und auch ein neues Schreiben des Königs, welches 1387 der Erzbischof und die Bischöfe von Münster und Osnabrück erwirkten, beachtete er nicht<sup>1)</sup>. Um dieselbe Zeit lud Johann, der Freigraf der Herrschaft von Padberg auf Klage Dietrichs von Plettenberg durch den Freigraf Wilkin von Hundem mehrere Kölner Bürger nach Padberg vor. Darauf erhielt 1392 Herzog Otto von Braunschweig vom Könige den Auftrag zu verwehren, dass Jemand die Gerichte fürbass treibe<sup>2)</sup>. Gegen die räuberischen Gesellen trat endlich der westfälische Landfriedensbund auf und brach ihr Schloss, in Folge dessen die Besiegten gelobten, den Freistuhl, »der zu Padberg gelegt und erworben war«, abzuthun und keinen in der Herrschaft mehr errichten zu lassen. Die Gerichte, welche dort gegen den Erzbischof und dessen Verbündete geschehen, wurden für ungültig erklärt, da die Stühle dorthin mit Unrecht gelegt waren<sup>3)</sup>.

Die von Padberg erscheinen später wieder im Besitz der Freigrafschaft und hatten sie noch im siebzehnten Jahrhundert inne. Im fünfzehnten ist davon nichts zu finden, möglich also, dass sie erst später wieder die Freigrafschaft erwarben<sup>4)</sup>.

## 39. Abschnitt.

## Marsberg, Korvey.

Marsberg ist aus Horhusen erwachsen, welches schon unter den Karolingern an die Abtei Korvey kam. In den Jahren 1190 bis 1210 begegnet mehrfach ein Ministeriale: »Theodericus comes de Horhusen«, den man als Freigrafen betrachtet hat, aber er ist wohl nichts anders, als der dortige Stadtgraf<sup>5)</sup>. Ueberhaupt lassen sich hier keine Spuren der Freigrafschaft vor dem vierzehnten Jahrhundert nachweisen. Zwar behauptet 1358 Abt Dietrich, bereits die Kaiser Otto und Rudolf hätten die freie Grafschaft in Horhusen, »dar men pleget

1) Wenck II, 458; Rommel II Anm. S. 154; Kopp 369; Seib. N. 876.

2) Anhang N. VII; Scheidt Bibl. Goett. 133; Sudendorf VII, 71.

3) Seib. N. 893; Ledebur Archiv XVII, 142 ff.; Orig. in MSt. Paderborn

1299, 1305.

4) Ztschr. XXVII, 240.

5) Erh. C. N. 505, 507, 554; Seib. N. 115, 137; Ztschr. XXVII, 225.

to richtende heymeliche vryeding« verliehen<sup>1)</sup>. Wohl ist von Otto I. eine Urkunde vorhanden, in welcher er 962 den Einwohnern von Horhausen das Recht der Dortmunder verleiht, aber sie ist unzweifelhaft eine Fälschung, und die angebliche Urkunde Rudolfs ist nicht vorhanden. Erst Karl IV. hat 1349 der Abtei Korvey, um ihrem verfallenen Zustande aufzuhelfen, das Recht verliehen, Freigrafen einzusetzen, welche Frei- und Vemeding halten sollten, und bestimmte ausser drei Stühlen bei Korvey dazu vier in der Gegend von Marsberg: »in villa Horhusen prope oppidum, in Twisne, Dorpede und Westhem«. Westheim liegt nordöstlich an der Diemel, Dorpede ist eingegangen, Twisne wohl Twiste bei Arolsen. Schon 1358 überliess der Abt der Stadt Marsberg die Hälfte der Freigrafschaft, ein Verhältniss, das dann später wiederholt erneuert worden ist. 1358 bestätigte Karl IV. den Freigrafen Johannes »dictus Rochke de Monte«, 1364 Heinrich genannt Münnecken<sup>2)</sup>. 1416 unterschreibt Johann Groppe in Volkmarsen einen Brief als Freigraf Kölns und Korveys; er versah also auch in Marsberg die Freigrafschaft. König Sigmund ernannte 1422 auf Bitte des Abtes Moritz von Korvey für den Stuhl »auf dem Wolhagen zwischen Marsberg und Horhausen« Tepel Balstarkenboger, der als Tepel Balstrack 1426 Freigraf »zom Mersberge« heisst. Endlich stellt Graf Otto von Waldeck 1480 einen Schein aus über den Freistuhl »to Twyste up dem amphthove«, welchen er vom Stifte Korvey zu Lehen hat<sup>3)</sup>. Damit ist unser Wissen von dieser Freigrafschaft abgeschlossen.

Ich füge bald das Wenige hinzu, was über die Abtei Korvey selbst zu sagen ist. Ausser dem Stiftsvogte gab es in Höxter einen Stadtgrafen, welchen bis 1328, wo der Abt die Stadtgrafschaft kaufte, dieselbe Familie stellte. Doch hatten auch die Vögte Besitz in der Stadt selbst; ob es richtig ist, dass sie nur über Ministerialen und Hörige Gerichtsbarkeit hatten, lasse ich dahingestellt. In den zahlreichen Urkunden, welche vorhanden sind, ist keine Spur von Freigerichtshandlungen zu finden. Wahrscheinlich wurden sie in der Stadt ausgeübt vom Stadtgrafen, aber sie verloren früh ihre ursprüngliche Bedeutung; ausserhalb derselben mögen sie den Gografen zugekommen sein, aber auch hier ging die freigerichtliche Thätigkeit in deren übriger Amtsbefugniss auf. Die Vogtei selbst,

<sup>1)</sup> K. N. 158; Seib. N. 746; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 85.

<sup>2)</sup> Schaten Ann. Paderborn. II, 341; Falke Cod. Corb. 273; Seib. N. 1128; Kopp 102 ff.

<sup>3)</sup> Falke 274; MSt. Mscr. II, 101, 93.

obgleich sie bis in die späten Zeiten sich erhielt und seit dem dreizehnten Jahrhundert den Herzögen von Braunschweig gehörte, hat schliesslich ausser Einkünften nur Titularrechte besessen.

So waren die alten Einrichtungen hier eingeschlafen, und erst von Karl IV. sollten sie wieder neu belebt werden durch die schon erwähnte Verleihung von 1349. In dem um die Abtei liegenden Gebiet wurden Freistühle bei dem Kloster selbst und den Schlössern Blankenau und Tönenburg eingesetzt. Aber von ihnen ist nichts weiter bekannt, weder Freigrafen noch Gerichtsverhandlungen; wahrscheinlich sind sie überhaupt gar nicht zu Stande gekommen. Die Freigrafen, welche Karl IV. und Sigmund ernannten, erhielten auch nur die Stühle bei Marsberg zugewiesen.

#### 40. Abschnitt.

##### Die Freigrafschaften des Bischofs und der Stadt von Paderborn.

Da die Entwicklung der Stadtverfassung von Paderborn für die Geschichte der Freigrafschaft besonders belehrend ist, bin ich auf sie näher eingegangen. Gehrken hat in Wigands Archiv II, 1, 54 ff. die Auszüge einer grossen Anzahl einschlagender Urkunden mitgetheilt. Mehrere sehr wichtige enthält das hiesige Staatsarchiv in der Abtheilung Fürstenthum Paderborn im Original, andere von Gehrken nicht benutzte, welche das Paderborner Stadtarchiv theils in Originalen, theils in Abschriften bewahrt, verdanke ich Herrn Spancken.

Die Grafenrechte über die dem Bisthum gehörigen Gebiete übte der vom Bischof bestellte Vogt; erst die Grafen von Arnsberg, dann die von Schwalenberg waren mit dieser Würde bekleidet. Bischof Bernhard II. kaufte die Vogtei für das Stift und erwarb 1193 die kaiserliche Genehmigung; die Kosten trug das Domkapitel, dessen Rechte noch 1297 Bischof Otto ausdrücklich anerkannte<sup>1)</sup>.

Als ältester Dingort tritt Balhorn, ein ganz nahe der Stadt gelegenes, um 1400 eingegangenes Dörfchen hervor, wo 1118 bis 1140 der Vogt dem Gerichte mit Königsbann vorsass<sup>2)</sup>. Dann wird Jahrhunderte lang diese Gerichtsstätte nicht mehr genannt und nach 1158 bis in das vierzehnte Jahrhundert sind Freigerichtshandlungen innerhalb des Gebietes, welches später die bischöfliche Freigrafschaft

<sup>1)</sup> Erh. C. N. 490; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 251.

<sup>2)</sup> Erh. C. N. 191—194, 201, 203, 211; Wilmans Add. N. 30, 40.